

Thomas Perk

Sach- und Vermögensversicherungen leicht gemacht

Handbuch für Verkäufer

4. Auflage

Thomas Perk

Sach- und Vermögensversicherungen leicht gemacht

Handbuch für Verkäufer

Thomas Perk

Sach- und Vermögens- versicherungen leicht gemacht

Handbuch für Verkäufer

4. Auflage

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2019 VVW GmbH, Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der VVW GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2019 VVW GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.



Beachten Sie bitte stets unseren Aktualisierungsservice auf unserer Homepage unter: **vww.de** → **Service** → **Ergänzungen/Aktualisierungen**
Dort halten wir für Sie wichtige und relevante Änderungen und Ergänzungen zum Download bereit.

Gleichstellungshinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet.

ISBN 978-3-96329-080-0

Vorwort zur 4. Auflage

Wenn der Kunde das „unsichtbare Gut“ Versicherung kauft, wünscht er in der Regel keine tiefgründigen fachlichen Erörterungen zum Inhalt, sondern er möchte seinen persönlichen Nutzen und Vorteil auf einen Blick erkennen.

Genau hier setzt mein Buch an: Anders als die herkömmliche Ausbildungsliteratur verbindet es kompaktes Wissen zu den einzelnen Sparten mit praktischen Verkaufstipps für das Privatkundengeschäft. Anwendungsorientierte, nützliche Übersichten mit speziellen Verkaufstipps sowie viele praxiserprobte Argumente und Beispiele verstärken diese Verbindung. Zudem finden Sie zahlreiche Inhalte in Tabellenform wieder, mit denen Sie sich Ihr Wissen sehr gut aneignen und anwenden können.

Grundlage der Inhalte für das Privatkundengeschäft ist das neue Bedingungswerk Proximus 4, welches seit August 2018 auf dem Markt ist. Dieses Buch ist daher für alle Lernenden in der Versicherungsbranche ein wertvoller Begleiter auf dem Weg zur Prüfung. Behandelt werden die Sparten Haftpflicht, Kraftfahrt, Rechtsschutz, Hausrat und Wohngebäude, deren Inhalte die Prüfung im Kompositbereich ausmachen. Im Vergleich zu der 3. Auflage habe ich hier neben den neuen Bedingungen in Proximus 4 die Kfz-Versicherung mit aufgenommen, sodass Sie nun mit einer Lektüre die Grundlagen und noch vieles mehr für Ihre Prüfung im Kfz-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Sachversicherungsgeschäft in der Hand halten.

Ich wage zu behaupten, dass der Spagat zwischen Prüfung und Praxis durchaus machbar ist und Sie mit diesem Werk ebenfalls eine einfache, aber wirkungsvolle Hilfe für Ihren beruflichen Alltag erhalten. Und gerade eine einfache und verständliche Sprache wird sowohl von den Kunden als auch von den Fachleuten und Verbraucherschützern immer mehr gefordert. Daher hoffe ich mit meinem Prinzip „leicht gemacht“ Ihre speziellen Bedürfnisse herausgestellt und den Nerv der Zeit getroffen zu haben.

Zudem wird Sie dieses Buch mit den Grundlagen der Gewerblichen Versicherungen vertraut machen. Wie in den Privatversicherungen werden auch hier keine Bedingungstexte „auseinandergenommen“. Die Ausführungen sollen Sie in die Lage versetzen, Gewerbekunden anzusprechen und mit praxisnahen Erläuterungen und Beispielen auf die Notwendigkeit der verschiedensten Absicherungen hinzuweisen.

Ich habe mich dabei nicht auf eine spezielle Sparte konzentriert, sondern gebe Ihnen eine Gesamtübersicht mit den wichtigsten Inhalten zu den grundlegendsten Absicherungen eines Unternehmens, wie der Betriebshaftpflicht-, der Inhalts- und Gebäudeversicherung sowie der Gewerblichen Rechtsschutzversicherung. Hiermit haben Sie eine Basis für das durchaus lukrative Gewerbegeschäft. Mit Unterstützung Ihrer unternehmenseigenen Hilfen erzielen Sie hoffentlich erste Erfolge bzw. werden Sie Ihre Erfolge ausbauen können.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen und allen erdenklichen Erfolg beim Umsetzen der Inhalte – sowohl für die Prüfung als auch für Ihre tägliche Praxis!

Thomas Perk

Münster, im Januar 2019

1.1.6.10	Gefälligkeitsschäden	33
1.1.6.11	Forderungsausfalldeckung	34
1.1.6.12	Neuwertentschädigung	35
1.1.7	Zusatzdeckungen zur Privat-Haftpflichtversicherung	36
1.1.7.1	Forderungsausfall mit Opferschutz	36
1.1.7.2	Teilweise Vermietung von Ferien-/Wochenendhäusern und -wohnungen	36
1.1.7.3	Mietsachschäden am Inventar von Wohnwagen, Booten und Schiffen	37
1.1.7.4	Mitversicherung von volljährigen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt des Versicherungsnehmers . . .	37
1.1.7.5	Sachschäden an Arbeitgebereigentum	37
1.1.7.6	Verlust von Autoschlüsseln und Betankungsschäden . . .	37
1.1.7.7	Internet-Risiken	37
1.1.8	Tierhalter-Haftpflichtversicherung	38
1.1.9	Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung	39
1.1.10	Bauherren-Haftpflichtversicherung	40
1.1.11	Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	41
1.1.12	Wassersport-Haftpflichtversicherung	41
1.1.13	Vorsorgeversicherung	42
1.2	Die Kraftfahrtversicherung	46
1.2.1	Rechtliche Grundlagen	46
1.2.2	Versicherungspflicht und Annahmewang	48
1.2.3	Direktanspruch und Schutz des Verkehrsopfers	51
1.2.4	Kfz-Haftpflichtversicherung	53
1.2.5	Die Prüfung der Sach- und Rechtslage für die Kunden nach einem Schadenfall	53
1.2.6	Haftpflichtversicherung für Anhänger	54
1.2.7	Geltungsbereich der Kfz-Haftpflichtversicherung und die „Grüne Karte“	55
1.2.8	Versicherungsschutz für angemietete Fahrzeuge	55
1.2.9	Mitversicherte Personen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und ihre Bedeutung	56
1.2.10	Wichtige Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht	57
1.2.11	Kfz-Umweltschadenversicherung	58

1.2.12	Ansprüche des Geschädigten in der Kfz-Haftpflicht	58
1.2.13	Kfz-Kaskoversicherung.	60
1.2.13.1	Mitversicherte Fahrzeugteile	65
1.2.13.2	Leistungen aus der Kfz-Kaskoversicherung	66
1.2.13.3	Ausschlüsse in der Kaskoversicherung.	67
1.2.14	Kfz-Fahrerschutz-Versicherung	69
1.2.14.1	Vertragliche Obliegenheiten bzw. Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs.	71
1.2.14.2	Anzeigepflichten	72
1.2.14.3	Aufklärungspflicht	73
1.2.14.4	Autoschutzbrief	73
1.2.15	Wissenswerte Ergänzungen zur Kfz-Versicherung	74
1.2.15.1	Ruheversicherung	74
1.2.15.2	Saisonkennzeichen	75
1.2.16	Das SFR-System und weitere Tarifierungsmerkmale	75
1.2.17	Übersicht zur Kfz-Versicherung mit Verkaufstipps	79
1.3	Rechtsschutzversicherung	80
1.3.1	Abgrenzung der Rechtsschutz- von der Haftpflichtversicherung im Verkauf.	80
1.3.2	Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung/ Geltungsbereich	83
1.3.3	Zielgruppen der Rechtsschutzversicherung	85
1.3.3.1	Verkehrsteilnehmer	85
1.3.3.2	Familien.	86
1.3.3.3	Berufstätige	86
1.3.3.4	Mieter/Haus- und Grundbesitzer	86
1.3.4	Leistungsarten der Rechtsschutzversicherung.	87
1.3.4.1	Schadenersatz-Rechtsschutz	88
1.3.4.2	Arbeits-Rechtsschutz	88
1.3.4.3	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	90
1.3.4.4	Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	90
1.3.4.5	Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz.	92
1.3.4.6	Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	93

1.3.4.7	Sozialgerichts-Rechtsschutz	94
1.3.4.8	Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht.	95
1.3.4.9	Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.	95
1.3.4.10	Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	96
1.3.4.11	Straf-Rechtsschutz	96
1.3.4.12	Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	97
1.3.5	Wartezeiten, Eintritt des Rechtsschutzfalls und Ausschlüsse in der Rechtsschutzversicherung	100
1.3.5.1	Baurisiko	103
1.3.5.2	Halt- und Parkverstöße	103
1.3.5.3	Familien- und Erbrecht	104
1.3.5.4	Spekulationsgeschäfte	104
1.3.5.5	Urheberrechte	104
1.3.6	Vertragsarten in der Rechtsschutzversicherung.	104
1.3.6.1	Versicherter Personenkreis	106
1.3.6.2	Verkehrs-Rechtsschutz	107
1.3.6.3	Fahrzeug-Rechtsschutz	108
1.3.6.4	Fahrer-RS	109
1.3.6.5	Privat-Rechtsschutz	110
1.3.6.6	Berufs-Rechtsschutz	111
1.3.6.7	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	112
1.3.7	Neuerungen und Entwicklungen auf dem Rechtsschutzmarkt.	112
1.3.7.1	Die Produktvielfalt macht's!	112
1.3.7.2	Anwaltshotline	113
1.3.7.3	Verlängerung des Auslandsaufenthaltes.	114
1.3.7.4	Verwaltungs-Rechtsschutz	114
1.3.7.5	Sozial- und Steuer-Rechtsschutz für das vorgeschaltete Verfahren	114
1.3.7.6	Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige im privaten, beruflichen und ehrenamtlichen Bereich.	114
1.3.7.7	Internet-RS	115

2 Sachversicherungen	119
2.1 Hausratversicherung	119
2.1.1 Versicherte Sachen	119
2.1.2 Besonderheiten bei Wertsachen	122
2.1.3 Die richtige Versicherungssumme ermitteln	124
2.1.3.1 Festlegung der Summe anhand eines Wertermittlungsbogens	125
2.1.3.2 Festlegung der Summe mit 650 € pro m ² -Wohnfläche	125
2.1.4 Versicherte Gefahren	128
2.1.4.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges	129
2.1.4.2 Einbruchdiebstahl, Beraubung	130
2.1.4.3 Vandalismus	132
2.1.4.4 Leitungswasserschäden	132
2.1.4.5 Naturgefahren – hier: Sturm- und Hagelschäden	133
2.1.5 Zusätzliche Einschlüsse	135
2.1.5.1 Fahrrad-Diebstahlklausel	135
2.1.5.2 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung	136
2.1.5.3 Elementargefahren	137
2.1.5.4 Schäden durch Naturgefahren an Hausrat im Freien	138
2.1.5.5 Datenrettungskosten	138
2.1.6 Versicherte Kosten	139
2.1.6.1 Aufräumungskosten	139
2.1.6.2 Bewegungs- und Schutzkosten	140
2.1.6.3 Hotelkosten	140
2.1.6.4 Transport- und Lagerkosten	140
2.1.6.5 Schlossänderungskosten	140
2.1.6.6 Bewachungskosten	141
2.1.6.7 Kosten für provisorische Maßnahmen	141
2.1.6.8 Reparaturkosten für Gebäudeschäden	141
2.1.6.9 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen	142

2.1.6.10	Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	143
2.1.7	Versicherungsort	144
2.1.7.1	Außenversicherung	146
2.1.7.2	Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel	147
2.1.7.3	Gefahrerhöhungen	148
2.1.8	Prämienberechnung und Entschädigungsleistung in der Hausratversicherung	149
2.1.9	Haushalt-Glasversicherung	152
2.1.10	Hausratversicherungen im Markt	154
2.1.10.1	Mitversicherung des einfachen Diebstahls	154
2.1.10.2	Diebstahl von Gegenständen aus Kfz, Wasserfahrzeugen und Wohnanhängern	155
2.1.10.3	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	155
2.1.10.4	Rückreisekosten aus dem Urlaub	156
2.1.10.5	Sengschäden	156
2.1.10.6	Mitversicherung von Dienstleistungen.	157
2.2	Wohngebäudeversicherung	159
2.2.1	Versicherte Sachen	159
2.2.1.1	Gebäude	159
2.2.1.2	Gebäudebestandteile	160
2.2.1.3	Gebäudezubehör.	161
2.2.1.4	Grundstücksbestandteile.	162
2.2.2	Das System der Gleitenden Neuwertversicherung.	163
2.2.2.1	Wert 1914	163
2.2.2.2	Ermittlung nach Größe, Ausbau und Ausstattungsmerkmalen des Gebäudes	164
2.2.2.3	Baupreisindex	166
2.2.2.4	Anpassungsfaktor	169
2.2.3	Versicherte Gefahren	171
2.2.3.1	Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges	172

2.2.3.2	Leitungswasserschäden	173
2.2.3.3	Naturgefahren: Sturm, Hagel	176
2.2.4	Zusätzliche Einschlüsse	177
2.2.4.1	Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte.	177
2.2.4.2	Fahrzeuganprall	178
2.2.4.3	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes.	178
2.2.4.4	Rohrverstopfungen	178
2.2.4.5	Datenrettungskosten	178
2.2.5	Versicherte Kosten	179
2.2.5.1	Aufräumungs- und Abbruchkosten	179
2.2.5.2	Bewegungs- und Schutzkosten.	180
2.2.5.3	Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	180
2.2.5.4	Mehrkosten infolge von Preissteigerungen	180
2.2.6	Versicherter Mietausfall, Mietwert.	181
2.2.7	Prämienberechnung und Entschädigungsleistung in der Wohngebäudeversicherung	184
2.2.8	Veräußerung des Gebäudes	187
2.2.9	Wohngebäudeversicherungen im Markt.	188
2.2.9.1	Aufräumungs- und Abbruchkosten	188
2.2.9.2	Dekontaminationskosten für verseuchtes Erdreich.	188
2.2.9.3	Aufräumungskosten für Bäume.	189
2.2.9.4	Kosten für eine Wiederbepflanzung nach einem Brand- oder Sturmschaden	189
2.2.9.5	Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück	189
2.2.9.6	Diebstahl von fest mit dem versicherten Gebäude verbundenen Sachen	190
2.2.9.7	Kosten für die Beseitigung von mutwilligen Sachbeschädigungen	190
2.2.9.8	Kosten für die Beseitigung von Graffitischäden	190
2.2.9.9	Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile/Photovoltaikanlage	190
2.2.9.10	Versicherter Mietausfall (Verlängerung der zeitlichen Entschädigungsgrenze).	190

2.2.9.11	Mietausfall und Kosten bei vermieteten Objekten	191
2.2.9.12	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit . . .	191
2.2.10	Notwendige Absicherungen für den Bauherren	191
2.2.10.1	Feuer-Rohbauversicherung	192
2.2.10.2	Bauleistungsversicherung	192
2.2.10.3	Bauherren-Haftpflichtversicherung	193
2.2.10.4	Bauhelfer-Unfallversicherung	193
3	Gewerbliche Versicherungen	197
3.1	Gewerbliche Haftpflichtversicherungen – Betriebshaftpflicht (BHV)	201
3.1.1	Was macht der Betrieb?	201
3.1.2	Worauf muss ich den Betrieb hinweisen? – Beispiel Handwerk. . .	202
3.1.3	Handelsbetrieb	209
3.1.4	Übersicht wichtiger Deckungseinschlüsse in einer Betriebshaftpflicht	211
3.2	Umwelthaftpflicht	214
3.3	Produkthaftpflicht und erweiterte Produkthaftpflicht	215
3.3.1	Erweiterte Produkthaftpflicht	217
3.3.2	Haftpflichtbedarf weiterer Betriebe im Überblick	219
3.4	Gewerbliche Sachversicherungen – Inhalts- und Gebäudeversicherung. . .	221
3.4.1	Versicherte Sachen	221
3.4.2	Versicherte Gefahren	222
3.4.3	Wichtige Zusatzangebote in der Gewerblichen Sachversicherung	226
3.5	Gewerbliche Rechtsschutzversicherungen	229
3.5.1	Verkehrs-Rechtsschutz für Unternehmen.	230
3.5.2	Berufs-Rechtsschutz für Unternehmen	230
3.5.3	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für Unternehmen . . .	230
3.5.4	Privat-Rechtsschutz für den Inhaber und seine Familie.	231
3.5.5	Firmen-Rechtsschutz	231
3.5.6	Beispiele zum Versicherungsschutz in der Gewerblichen Rechtsschutzversicherung	233
3.5.7	Firmen-Vertrags-Rechtsschutz	237
3.5.8	Erweiterter Strafrechtsschutz	238

4 Einflussfaktoren im Verkauf	243
4.1 Leistung	244
4.2 Preis	246
4.3 Beziehung Verkäufer/Kunde	248
Abbildungsverzeichnis	253
Tabellenverzeichnis	257
Abkürzungsverzeichnis	261

1 Vermögensversicherungen

1.1 Haftpflicht und Haftpflichtversicherung

1.1.1 Grundlagen der Haftung

„Was heißt eigentlich Haftpflicht?“ Wenn ich meinen Seminarteilnehmern diese Frage stelle, kommen folgende Antworten. Sie bedeutet demnach z. B.

- Schutz vor Ansprüchen Dritter oder eine
- Absicherung dafür, wenn ich einem anderen einen Schaden zufüge.
- Wenn jemand einem anderen einen Schaden zufügt, übernimmt die Versicherung die Haftung für denjenigen.

Hier zeigt sich bereits, dass viele Teilnehmer die Frage nach Haftpflicht gleich mit der Versicherung, also ihrer beruflichen Sparte, verbinden. Dabei ist es umso wichtiger, die Frage der Haftung von der Frage des Versicherungsschutzes ganz deutlich voneinander abzugrenzen. Wie die Überschrift schon sagt, geht es um

Haftpflicht und Haftpflichtversicherung

Im Verkauf und in der Schadenregulierung – Bereiche, in denen die Bedeutung der Versicherung für den Kunden besonders sichtbar wird – sollten Sie als Verkäufer diese beiden Punkte ganz klar auseinanderhalten können. Diesen Sachverhalt einem Kunden dann auch verständlich zu machen – darin liegt die Kunst und Schwierigkeit beim Verkauf der Haftpflichtversicherung. Eine einzige Frage macht den Unterschied bereits deutlich:

Habe ich für alles, wofür ich haften muss, auch Versicherungsschutz?

Die Antwort ist ganz klar: **Nein!** Auch für vorsätzlich begangene Taten muss ich zwar haften, ich werde dafür aber niemals Versicherungsschutz seitens des Versicherers bekommen.

Was heißt Haftpflicht also?

Haftpflicht bedeutet nichts anderes als die Verpflichtung zum Schadenersatz, wenn ich jemand anderem einen Schaden zugefügt habe.

1.1.2 Haftung nach § 823 BGB – Verschuldenshaftung

Die Schadenersatzverpflichtung hat kein Versicherer festgelegt, sondern der Gesetzgeber. Die zentrale Vorschrift hierfür steht im Bürgerlichen Gesetzbuch, § 823 I BGB. Dort heißt es:

§ 823 I BGB

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

So lautet die gesetzliche Bestimmung, die letztendlich den Begriff „Haftpflicht“ definiert. Wir sollten aber den § 823 BGB etwas näher betrachten, da diese Bestimmung wesentliche Voraussetzungen für die Schadenersatzverpflichtung enthält. Bildlich lässt sich das folgendermaßen darstellen:



Abb. 1: Haftungsvoraussetzungen nach § 823 I BGB

Es sind fünf wesentliche Voraussetzungen, die alle erfüllt sein müssen, damit es zu einer Haftung – also zu einer Verpflichtung zum Schadenersatz – kommt.

1.1.2.1 Verschulden

Die erste und entscheidende Voraussetzung ist sicherlich das Verschulden. Wenn ich für etwas nicht verantwortlich bin, besteht auch keine Verpflichtung zum Schadenersatz. Die Frage nach dem Verschulden findet sich auch immer in allen Schadenanzeigen der Versicherer wieder: Worin liegt das Verschulden unseres Versicherungsnehmers? Dies ist die Kernfrage, da unseren Kunden oder einer versicherten Person ein Verschulden treffen muss – ansonsten ist logischerweise auch der Versicherer nicht zu einer Zahlung an den Geschädigten verpflichtet.

Wie kann dieses Verschulden aussehen? In der Rechtsprechung gibt es hierzu vier Abstufungen, wie ich einer anderen Person einen Schaden zufügen kann:

- Direkter Vorsatz
- Bedingter Vorsatz
- Grobe Fahrlässigkeit
- Leichte Fahrlässigkeit

Anhand von zahlreichen Beispielen könnten wir jetzt versuchen zu beurteilen, welche Tat welchem Verschuldensgrad entspricht. Dies macht aber keinen Sinn, da dies in der

Praxis ohnehin nicht Aufgabe des Verkäufers ist und die meisten Schadenfälle eindeutig zuzuordnen sind. Soweit etwas strittig ist und es sich um einen größeren Schaden handelt, werden es die Gerichte entscheiden. Nun zu jeder Abstufung ein Beispiel, um zu verdeutlichen, welche Haltungen mit den juristischen Definitionen gemeint sein können:

- **Direkter Vorsatz**
(„Ja, ich will das und das ...“, ich will z. B. die Fensterscheibe meines Nachbarn zerstören und schieße einen Ball hinein.)
- **Bedingter Vorsatz**
(„Ich will nicht unbedingt etwas zerstören, aber es ist mir auch egal, wenn es passiert ...“, ich nehme z. B. die Fensterscheibe meines Nachbarn als Tor.)
- **Grobe Fahrlässigkeit**
(„Ich erkenne zwar die Gefahr schon etwas mehr, aber es wird schon nichts passieren ...“, ich spiele mir z. B. mit meinem Bruder im Wintergarten meines Nachbarn ein paar Bälle zu.)
- **Leichte Fahrlässigkeit**
(„Entschuldigung, das wollte ich nicht ...“, ein Ball fliegt z. B. versehentlich beim Fußballspielen auf der Straße in die Fensterscheibe des Nachbarn.)

Die größten Abgrenzungsschwierigkeiten liegen zwischen der groben Fahrlässigkeit und dem bedingten Vorsatz. Wichtig zu wissen ist, dass in der Haftpflichtversicherung sowohl Taten der leichten als auch der groben Fahrlässigkeit versichert sind. Dies macht einen wesentlichen Unterschied zu den Sachversicherungen aus, in denen für die grobe Fahrlässigkeit durch die Quotelung im Schadenfall nur teilweise Versicherungsschutz gewährt wird.

Die meisten Fälle werden durch den Tatbestand der Fahrlässigkeit erfasst und der Kunde muss sich nicht um seinen Versicherungsschutz wegen des Ausschlusses „Vorsatz“ sorgen.

Hier nur einige Beispiele:

- Ein Fußgänger achtet nicht auf den Straßenverkehr und verursacht einen Autounfall.
- Beim Betrachten der Videokamera des Bekannten wird diese versehentlich fallengelassen.
- Leicht angetrunken fährt der Passant mit dem Fahrrad gegen ein Auto.

Gerade wenn in Schadenmeldungen die Formulierungen „versehentlich“ oder „aus Unachtsamkeit“ verwendet werden, handelt es sich in der Regel um Fälle der Fahrlässigkeit. Für den Versicherer wird es schwierig sein, Vorsatz zu unterstellen, da der Versicherer diesen Vorsatz dann seinem Versicherungsnehmer nachweisen muss. Auch die Befürchtung vieler Kunden, dass Schäden durch „Trunkenheit“ nicht versichert sind, ist nicht angebracht. Es darf sich nur nicht um einen vorsätzlich verursachten Schaden

handeln, wobei hier nicht das vorsätzliche Trinken, sondern die Frage **„Wie ist dieser Schaden entstanden?“** eine Rolle spielt.

Auf der anderen Seite müssen Sie – wie bereits erwähnt – Ihren Kunden auch klar machen, dass ein Verschulden in Form der Fahrlässigkeit **auch vorhanden sein muss**, damit es zu einer Zahlung durch den Versicherer kommt. Warum sollte der Versicherer eine Zahlung erbringen, wenn der Kunde nach § 823 I BGB nicht zum Schadenersatz mangels Verschuldens verpflichtet ist? (Aussagen wie: „Ich war's zwar nicht, aber ich möchte, dass dieser Schaden bezahlt wird“, sind schon vorgekommen. Wo ist hier das Verschulden?)

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der Kunde nicht nur für sein Handeln, sondern auch für das Unterlassen zur Haftung herangezogen werden kann. Auch das „Nichtstreuen“ (bei Schnee oder Glatteis) oder die „unterlassene Hilfeleistung“ stellen ein Verschulden dar.

1.1.2.2 Rechtsgutverletzung

Natürlich muss ein Schaden entstanden sein. Ohne Schaden keine Haftung. Der Schaden liegt in der Verletzung der benannten Rechtsgüter wie Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum etc. Was unter den einzelnen Rechten zu verstehen ist, ergibt sich aus den Begriffen selbst. Es ist in etwa gleichzusetzen mit den versicherten Personen-, Sach- und Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung. Beispiele lassen sich aus dem täglichen Leben ableiten. Ein Verkäufer sollte sich allein aus Presse und Fernsehen hin und wieder ein paar Beispiele merken, die er im Gespräch mit dem Kunden wieder aufgreifen kann. Nur anhand von hautnahen und realistischen Beispielen erkennt der Kunde die Notwendigkeit einer möglichst hohen Absicherung, mit der gerade bei Personenschäden alle finanziellen Folgen gedeckt werden können.

Zu erwähnen sei noch die Verletzung eines sonstigen Rechtsgutes. Hierunter wäre z. B. die Verletzung eines Namensrechts oder des Persönlichkeitsrechts zu verstehen. Nicht umsonst wurde die „Klatschpresse“ schon häufig genug auf Zahlung eines Schmerzensgeldes an Prominente verklagt, weil sie deren Namen „in den Dreck“ gezogen habe. Für den privaten Bereich spielen diese „sonstigen Rechte“ aber keine erwähnenswerte Rolle.

1.1.2.3 Widerrechtlichkeit

Der Schädiger muss widerrechtlich handeln. Dies bedeutet nichts anderes, als dass man „wider das Recht“ handeln muss, d. h., man darf keinem anderen einen Schaden zufügen: Ich darf keinen Verkehrsunfall verursachen, ich darf keinem anderen die Videokamera zerstören und, und, und ... Die Bedeutung ist einfach.

Wir müssen demnach die Frage anders formulieren und sie wie folgt stellen: Was wäre denn nicht widerrechtlich? Was für schädigende Handlungen sind also erlaubt? Wann kann ich jemandem einen Schaden zufügen, ohne dafür haften, ohne dafür „bezahlen“ zu müssen?

Hierfür gibt es die sogenannten Rechtfertigungsgründe, die sich aus der Rechtsprechung ergeben haben und von denen ich an dieser Stelle einige kurz nennen möchte:

Notwehr

Ich werde angegriffen, wehre mich und der Angreifer fällt aufgrund meiner Gegenwehr zu Boden und bricht sich den Arm. Schauen wir uns einmal die Voraussetzungen nach § 323 I BGB an, die wir bisher besprochen haben: Verschulden meinerseits liegt vor (mindestens Fahrlässigkeit, wenn nicht sogar Vorsatz), ich habe auch ein Rechtsgut, nämlich den Körper eines anderen verletzt. Aber habe ich widerrechtlich gehandelt? Hätte ich mich nicht gewehrt, hätte ich noch einen viel größeren Schaden erlitten! Verständlich, dass die Gerichte hier zugunsten des Angegriffenen entscheiden. Dieses wird als Notwehr bezeichnet und schließt die Widerrechtlichkeit aus. Und wenn eine der fünf Voraussetzungen nach § 323 BGB nicht gegeben ist, ist auch keine Haftung gegeben und ich muss für den verletzten Arm nicht aufkommen.

Natürlich muss hier die Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Ich darf dem Angreifer nicht einen noch größeren Schaden zufügen, wenn er am Boden liegt und seine Körperfunktionen sowieso schon weitestgehend ausgeschaltet sind. Dieses wäre schon eher „wider das Recht“.

Notstand

Ich gehe an einem brennenden Haus vorbei, sehe hinter einer Fensterscheibe ein Kind um Hilfe schreien. Ich schlage die Fensterscheibe ein und rette das Kind. Auch hier sind wieder die Voraussetzungen nach § 323 I BGB zu prüfen: Vorsätzlich schlage ich die Scheibe eines anderen ein und beschädige sein Eigentum. Es wäre wohl menschlich eine Katastrophe, wenn dieses Verhalten als widerrechtlich eingestuft werden würde. Auch die Fälle, in denen ein Kind oder auch ein Hund aus einem komplett verschlossenen Auto bei 40 Grad Hitze befreit wurden, sind schon häufig genug vorgekommen und wurden nicht als widerrechtlich eingestuft.

Einwilligung

Jeder Arzt holt sich im Normalfall vor einer Operation die Einwilligung seiner Patienten ein. Macht er dies nicht, läuft er Gefahr, von den Patienten erfolgreich auf Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld verklagt zu werden. Und wenn es nur wegen der unschönen Narbe ist, die nach der Operation zurückbleibt und dem Patienten nicht gefällt. Auch der Arzt beschädigt vorsätzlich den Körper eines anderen. Mit der Einwilligung des Patienten schließt er die Widerrechtlichkeit für sich aus. Natürlich darf aber auch ein Arzt nicht das linke Bein amputieren, wenn es das rechte Bein hätte sein sollen, oder die berühmte Schere im Körper des Patienten zurücklassen.

Dies sind drei Rechtfertigungsgründe, die gegen eine Haftung des Verursachers sprechen. Dieses Wissen ist für den Verkauf sicherlich nicht entscheidend, hilft aber u. U. bei der Beurteilung von Schadenfällen und soll das Bewusstsein für die Haftungsproblematik schärfen. Zudem gibt es ein besseres Verständnis für die Entscheidung eines Versi-

cherers, welcher einen Schadenfall aufgrund der fehlenden Widerrechtlichkeit eventuell ablehnt.

1.1.2.4 Ursächlichkeit

Ursächlichkeit als Voraussetzung für eine Haftung bedeutet nichts anderes, als dass durch meine Handlung oder mein Unterlassen der Schaden unmittelbar entstanden sein muss. Dies ist der Sinn der Vorschrift, nach der jemand „dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens“ verpflichtet ist.

Beispiele:

Wenn ich nicht streue und jemand stürzt wegen des Glatteises, war mein Nichtstreuen ursächlich für den Schaden.

Wenn ich beim Fahrradfahren gegen ein parkendes Auto fahre, war meine Unaufmerksamkeit ursächlich für den Lackschaden am Auto.

Wenn sich jemand aufgrund eines von mir verursachten Verkehrsunfalls das rechte Bein bricht, derjenige mit dem Krankenwagen abgeholt wird, der Krankenwagen auf dem Weg zum Krankenhaus verunfallt und derjenige sich dadurch auch noch das linke Bein bricht, stellt sich die Frage: Für welchen Schaden an welchem Bein bin ich verantwortlich? Nun könnte man sagen, hätte ich demjenigen nicht das rechte Bein gebrochen, hätte auch nicht der Krankenwagen kommen müssen und dann wäre dieser auch nicht verunfallt etc.

Das sind aber zu viele „hätte“ und „wäre“. In dem geschilderten Fall bin ich nur für die Regulierung des Schadens **am rechten Bein** verantwortlich. Dies ist unter „Ursächlichkeit“ zu verstehen: Ersatz für meine Handlung oder mein Unterlassen und für den daraus unmittelbar entstandenen Schaden.

1.1.2.5 Deliktsfähigkeit

Kommen wir nun zu einer weiteren wichtigen Voraussetzung für die Haftung nach § 823 I BGB, die in der Praxis eine sehr viel größere Rolle spielt und zusammen mit der sogenannten Aufsichtspflichtverletzung immer wieder Schwierigkeiten aufwirft. Ich möchte die Deliktsfähigkeit und die Haftung der Aufsichtspflichtigen (z. B. der Eltern) aber nicht vermischen, sondern nacheinander behandeln. Bleiben wir also erst bei der Deliktsfähigkeit und schließen die Aufsichtspflicht nach der Behandlung des § 823 I BGB an.

Was heißt Deliktsfähigkeit?

Wir sprechen beim § 823 BGB von deliktsfähigen Ansprüchen, die der Geschädigte gegenüber dem Schädiger hat. Dies bedeutet, dass der Schädiger dazu fähig und in der Lage sein muss, ein Delikt, also einen Schaden verursachen zu können. Diesen Personenkreis, der dazu in der Lage ist, hat der Gesetzgeber von vornherein eingegrenzt und beschrieben. Demnach sind bestimmte Personen überhaupt nicht oder nur einge-

schränkt für ihre Taten verantwortlich und können demnach nicht oder nur eingeschränkt haftbar gemacht werden:

Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind für ihre Taten nicht verantwortlich. Im Straßenverkehr hat der Gesetzgeber diese Grenze bis auf das vollendete 10. Lebensjahr heraufgesetzt.

Man muss sich dieses ganz deutlich vor Augen führen: Lläuft ein 6-Jähriger unachtsam über die Straße und ich muss mit meinem teuren Pkw ausweichen und setze diesen gegen einen Baum, so bleibe ich auf meinem Schadenfall sitzen. Und wenn mich die Reparatur 10.000 € kostet – Pech gehabt. Einzig und allein eine eventuell vorhandene Vollkaskoversicherung für mein Auto könnte da weiterhelfen. Und so läuft es grundsätzlich mit allen Schäden, die Kinder in diesen Altersgrenzen verursachen: ich habe als Geschädigter grundsätzlich keinen Anspruch auf Schadenersatz. Fragen Sie Ihre Kunden, was deren Kinder schon alles können und was dadurch passieren kann; sie werden Ihnen einiges erzählen können.

Sie werden jetzt beim Lesen sicherlich aufschreien und meinen: „Aber da müssen doch die Eltern im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht ran!“ Dieser Zwischenruf ist sicherlich in vielen Fällen angebracht, aber Sie werden beim Weiterlesen noch feststellen, dass das nicht immer so ganz einfach ist und die Eltern längst nicht für jedes Verhalten ihrer Kinder einstehen müssen.

Warum gibt es diese Deliktsunfähigkeit von Kindern überhaupt?

Der Gesetzgeber will dadurch unsere Kinder vor Ansprüchen schützen. Kinder in diesem Alter wissen oft noch nicht, was sie tun, haben selbst noch kein Geld und können sich ohne Hilfe nicht wehren. Deshalb ergibt die Regelung zu 100 Prozent Sinn.

Diese Gesetzesregelung muss man als Verkäufer verstehen, um dem Kunden eine sinnvolle Erweiterung des Versicherungsschutzes – nämlich die Deckung von Schäden durch deliktsunfähige Kinder – anbieten und verkaufen zu können. Dazu aber später mehr beim Thema **Haftpflichtversicherung**.

Kinder zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr sind bedingt deliktsfähig. Bedingt bedeutet:

„Es kommt darauf an ...“ Aber worauf kommt es an? Zwei Punkte sind hier entscheidend:

- Wie alt ist das Kind?
- Wie ist das Kind entwickelt? Hatte es die nötige Einsicht?

Ein Extrembeispiel soll dies verdeutlichen:

Ein 8-Jähriger wächst wohl behütet zu Hause auf, die Eltern halten alles Gefährliche von ihm ab, der Freundeskreis des Jungen lebt in ähnlichen Verhältnissen. Er weiß auch noch nicht, wofür ein Feuerzeug da ist und was Feuer alles bewirken kann. Dieser Junge findet zufällig auf der Straße ein Feuerzeug, geht damit in die Scheune des Nachbarn und zündelt ein wenig.

Gleiches macht ein 17-Jähriger mit seinem Feuerzeug, das er immer bei sich hat, da er seit vier Jahren Raucher ist und sogar schon mal ein Osterfeuer mit einem Feuerzeug angezündet hat.

Folge in beiden Fällen:

Die Scheune brennt ab: 100.000 € Sachschaden.

Einfache Frage: Wen von beiden würden Sie zur Verantwortung ziehen?

Antwort: Natürlich den 17-Jährigen.

Sie erkennen: Ein 17-Jähriger hat allein seines Alters wegen mehr Erfahrung und kann die Folgen seines Handelns im Normalfall besser abschätzen. Er ist einfach in seiner Entwicklung weiter. Und genau dies muss im Einzelfall geprüft werden:

Wusste das Kind/der Jugendliche, was er tat bzw. was sein Tun für Folgen hat oder nicht? In größeren Schadenfällen wird dies auch häufig von Sachverständigen mit Erstellung von psychologischen Gutachten etc. vor Gericht festgestellt. Für unseren 17-Jährigen bedeutet dies, dass er für den Schaden aufkommen müssen, da er auch haftbar gemacht werden kann.

Ab dem 18. Lebensjahr ist jeder volljährig und kann auch vollständig zur Verantwortung gezogen werden (mit Einschränkungen bei behinderten Personen).

Die Haftung nach § 823 BGB ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, worüber Sie nun einen Überblick haben. Fehlt es an einer Voraussetzung, ist der § 823 BGB nicht anwendbar und es besteht keine Haftung des Schädigers. Die Beweislast für eine Schadenersatzpflicht liegt beim Geschädigten, sprich dem Anspruchsteller, der den Schaden ersetzt haben will.

Was ist jetzt aber die Folge, wenn es zu einer Haftung nach § 823 I BGB kommt?

Auch diese Folge sollte dem Kunden ganz klar vor Augen geführt werden. Der Schädiger haftet mit seinem jetzigen und zukünftigen Vermögen in **unbegrenzter** Höhe. Im BGB steht kein Wort von einer Summenbegrenzung.

Jeder Kunde, der dieses nachvollziehen kann, wird nach einer Haftpflichtversicherung schreien und über Verhandlungen bezüglich der Höhe der Deckungssumme wegen 10 € Beitrags mehr oder weniger nur lachen können. Deckungssummen von 15 Mio. € oder

mehr für Personen- und Sachschäden sollten zum Standardangebot eines jeden guten Vermittlers gehören. Das Ziel ist erreicht, wenn der Kunde fragt: Warum bieten Sie mir nur 5 Mio. € an, wenn mir das Gesetz eine unbegrenzte Haftung auferlegt? Hier sollte man dann gut argumentieren können, wenn der Versicherer aus geschäftspolitischen Gründen keine höhere Deckungssumme anbieten kann oder will.

Allein hier könnten wir nun Schluss machen mit den Verkaufsargumenten zur privaten Haftpflichtversicherung. Gibt es bessere Argumente als die vom Gesetzgeber vorgegebenen? Jeder versteht, dass er eine Kfz-Haftpflichtversicherung benötigt. Worin liegt der Unterschied zur privaten Haftpflichtversicherung? Ich jedenfalls kann keinen erkennen.

Fazit mit nützlichen Verkaufstipps

- Jeder ist täglich Haftpflichtsituationen ausgesetzt, die zu einer Geldzahlung verpflichten können, mit Ausnahme von deliktsunfähigen Kindern.
- Der Gesetzgeber schreibt die Haftung vor, wobei das Verschulden eine Kernvoraussetzung ist.
- Die Haftung ist der Höhe nach unbegrenzt, was eine höchstmögliche Absicherung erforderlich macht.
- Wir schützen unsere Kunden demnach vor den finanziellen Belastungen in allen versicherten Fällen. Selbst grob fahrlässig verursachte Schäden sind versichert.

Lassen Sie uns nachfolgend noch einige weitere Haftungsrisiken anreißen, die der Gesetzgeber uns vorgibt.

1.1.3 Haftung aus vermutetem Verschulden

Die Haftung nach § 823 BGB nennt man auch „Verschuldenshaftung“. Warum? Weil definitiv ein Verschulden des Schädigers in Form des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit vorliegen muss, damit ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht.

Dies ist bei der Haftung aus vermutetem Verschulden ebenso.

Der Unterschied liegt darin, dass die **Beweislast** eine andere ist! Grundsätzlich hat der **Geschädigte** oder Anspruchsteller die Voraussetzungen nach § 823 I BGB gegenüber dem Schädiger zu beweisen. Kann er dies nicht, wird es zu keiner Haftung bzw. Zahlungsverpflichtung kommen.

Bei der Haftung aus vermutetem Verschulden ist der **Geschädigte** nicht verpflichtet irgendetwas **zu beweisen**. Die Behauptung, der Schädiger habe den Schaden verursacht, reicht aus, um so seine Ansprüche durchsetzen. Wenn der Schädiger sich dieser Behauptung widersetzen will, muss er dem Geschädigten das Gegenteil beweisen.

Dies bedeutet, dass es Aufgabe des **Schädigers ist, zu beweisen**, dass er für den Schaden **nicht** verantwortlich war. Er muss sich entlasten – kann er dies nicht, ist er haft-

bar. **Die Beweislast liegt demnach beim Schädiger und nicht beim Geschädigten.** Dieser hat es somit leichter, seine Ansprüche durchzusetzen.

Der Gesetzgeber hat eindeutig festgelegt, für wen diese umgekehrte Beweislast gilt – nämlich für bestimmte Bereiche, von denen eine „höhere“ Gefahr ausgeht. Für den privaten Bereich sind insbesondere zwei Bestimmungen relevant:

1.1.3.1 Haftung der Aufsichtspflichtigen

Wir haben bei der Besprechung des § 823 festgestellt, dass Kinder eine besondere Gruppe hinsichtlich der Haftung darstellen, da sie u. U. noch nicht deliktsfähig sind. Was kann ich demnach tun, wenn ich als Geschädigter (10.000 € Schaden an meinem Pkw) das Kind mangels Deliktsfähigkeit nicht belangen kann? Mir bleibt nur noch die Möglichkeit, mich an die Aufsichtspflichtigen, meistens die Eltern, zu wenden.

Hier ist der Weg dann folgendermaßen:

- Das Kind ist nicht deliktsfähig oder hat kein Vermögen, den Schaden an meinem Pkw auszugleichen.
- Ich sage zu den Eltern: „Ihr habt eure Aufsichtspflicht verletzt, somit mache ich euch haftbar und ihr müsst für den Schaden aufkommen.“
- Die Eltern können mir nicht das Gegenteil beweisen und somit müssen sie zahlen.

Das **Verschulden** der Eltern liegt demnach in der Aufsichtspflichtverletzung. Ich als Geschädigter habe behauptet bzw. vermutet, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben (Haftung aus vermutetem Verschulden). Die Eltern können mir nicht das Gegenteil beweisen und müssen demnach haften. Hierin liegt der Vorteil für den Geschädigten: Ihm wird es leichter gemacht, seine Ansprüche durchzusetzen, da er nichts mehr beweisen muss. Der Unterschied zur Verschuldenshaftung soll in dem nachstehenden Schaubild nochmals verdeutlicht werden:

Haftung aus vermutetem Verschulden	Verschuldenshaftung
verschärfte Haftung zugunsten des Geschädigten	generelle Anspruchsgrundlage nach § 823 BGB
Beweislast liegt beim Schädiger	Beweislast liegt beim Geschädigten
für bestimmte / ausgewählte Bereiche vom Gesetzgeber festgelegt	für grundsätzlich alle Bereiche deliktischer Ansprüche

Tab. 1: Unterscheidung zwischen Haftung aus vermutetem Verschulden/Verschuldenshaftung

In Bezug auf unseren Fall der Aufsichtspflichtverletzung heißt dies: Es muss eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern vorliegen – nur dann liegt auch ein Verschulden der Eltern vor – und nur dann liegt auch eine Haftung der Eltern mit einer Zahlungsverpflichtung vor.

Kommen wir zu einer Aussage von Eltern:

„Meine Tochter (fünf Jahre alt) hat das Auto meines Nachbarn beschädigt. Eigentlich kann ich auch nichts dafür, da ich auf meine Tochter gut aufgepasst habe. Aber ich würde es trotzdem begrüßen, wenn mein Nachbar entschädigt wird.“

Dies wird nicht funktionieren! Erkennen Sie hier ein Verschulden?

Wann letztendlich eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern vorliegt, wird oftmals von Gerichten entschieden. Jeder Fall ist anders, wobei die Gerichte auch eindeutig sagen, dass die Eltern die Kinder nicht ununterbrochen „im Auge behalten müssen“. Dies hängt wiederum vom Alter der Kinder und den tatsächlichen Gegebenheiten im Schadenfall ab.

1.1.3.2 Haftung für Gebäudebesitzer

Die gleiche Haftung wie bei Aufsichtspflichtigen gilt für Gebäudebesitzer. Hier ist insbesondere die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht anzusprechen. Löst sich von dem Gebäude ein Dachziegel und trifft dieser einen Passanten, dann ist der Gebäudebesitzer in der Haftung. Er kann sich nur entlasten, wenn er nachweist, dass das Gebäude im einwandfreien Zustand war, regelmäßig kontrolliert und gewartet wurde etc. Aber wer kann das schon?

Dies sind zwei schärfere Haftungsformen, die den Schädiger zur Zahlung zwingen können. Umso wichtiger ist es für den Kunden, die Haftungsrisiken mithilfe einer geeigneten Versicherung abzudecken. Das dem Kunden klarzumachen, ist Aufgabe eines guten Verkäufers.

Aber bevor wir zur Absicherung mithilfe einer Haftpflichtversicherung kommen, müssen wir uns noch die schärfste Form der Haftung anschauen, die alles andere noch übertrifft: die Gefährdungshaftung!

1.1.4 Gefährdungshaftung

Das Verschulden war bisher die zentrale Voraussetzung für eine begründete Haftung. Und genau diese Voraussetzung fällt nun bei der Gefährdungshaftung weg. Hierbei ist es völlig gleichgültig, ob ich als Person etwas zu dem Schaden beigetragen habe oder nicht.

- **Und wer hat die Gefährdungshaftung festgelegt?**

Natürlich der Gesetzgeber.

- Und für was?

Für bestimmte Sachen/Tiere, die ich als Person besitze und die Verantwortung trage bzw. für bestimmte Tätigkeiten, die ich ausübe, z. B.

- für den privaten Bereich
 - als Halter eines Kfz,

- als Halter eines Tieres zu meinem privaten Vergnügen (z. B. Hund, Katze, Pferd),
- als Besitzer eines Öltanks,
- für den gewerblichen Bereich
 - als Hersteller von Produkten,
 - als Besitzer/Betreiber von umweltgefährdenden Anlagen.
- Und warum?

Weil von diesen Sachen/Tieren/Eigenschaften eine Gefahr ausgeht oder ausgehen kann, vor der die Allgemeinheit geschützt werden soll (Fürsorge des Staates). Der Staat sagt sich: „Kein Mensch ist verpflichtet, diese Sachen/Tiere zu besitzen oder z. B. Produkte herzustellen. Aber wenn er sie hat oder Produkte herstellt, dann soll er auch für Schäden, die diese anrichten, geradestehen und zahlen.“

Die Bestimmungen hierzu finden sich in den verschiedenen Gesetzen wieder. Diese sind z. B. das Straßenverkehrsgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Wasserhaushaltsgesetz oder das Produkthaftungsgesetz. Jeder gut organisierte Betrieb erkennt aufgrund seiner kaufmännischen Kenntnisse die Gefahren, die aus seiner Tätigkeit hervorgehen und die Notwendigkeit einer entsprechenden Absicherung.

Jede Privatperson weiß, dass für ein Auto eine Kfz-Haftpflichtversicherung benötigt wird, allein schon, weil diese zur Pflicht gemacht wurde. Aber eine ebenso große Gefahr geht von einem Pferd, einem Hund oder einem Öltank im Keller aus – nicht, weil z. B. ein Hund bissig ist, sondern weil die Privatperson u. U. auch dann haften muss, wenn der „Fiffi“ den Briefträger nur schief anschaut. Denn welcher Hund achtet beim Spazierengehen auf alle Fußgänger, Radfahrer und auf jedes Auto? Kann der Hund nicht einmal jemanden anbellern, der sich dann erschreckt und stolpert oder vom Fahrrad fällt? Auch wenn jemand noch so gut auf seinen Hund aufpasst, dieser hat dennoch seinen eigenen Kopf und macht nicht immer das, was „Frauchen“ oder „Herrchen“ will.

Aussagen von Kunden wie „Mein Hund tut doch niemandem was!“ oder „Unser Öltank im Keller entspricht den neuesten Sicherheitsvorschriften!“ sind in diesem Zusammenhang absolut belanglos.

Auch die Gewässerverunreinigung aufgrund auslaufenden Öls kann wegen der strengen Umweltvorschriften für den Besitzer eines Öltanks sehr teuer werden. Wenn Öl ausläuft (z. B. nach einer Explosion, bei einem Leck oder fehlerhafter Wartung und Befüllung des Tanks), steht der Kunde immer in der Haftung. Die einzige Ausnahme von der Haftung besteht bei Schäden, die durch „höhere Gewalt“ entstanden sind.

Und genau dies müssen wir unseren Privatkunden klarmachen: Der Gesetzgeber hat die Gefahrenlage für bestimmte Risiken so definiert, dass Versicherungsschutz zwingend notwendig ist – zwingend notwendig wie die Kfz-Haftpflichtversicherung. Wir von der Versicherung schützen ihn vor der Gefahrenlage, die der Gesetzgeber definiert hat – und damit seinen Geldbeutel!